

Vergabe von Planungsleistungen GWB 2016, VgV 2016

Mit einer umfassenden Reform, die am 18. April 2016 in Kraft getreten ist, wurde der Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der sog. EU-Schwellenwerte reformiert und modernisiert. Ziele waren Vereinfachung, Vereinheitlichung und anwenderfreundlichere Gestaltung.



Das Vergabeverfahren erfordert künftig eine noch sorgfältigere Vorbereitung durch die Vergabestelle und bietet den Bewerberinnen und Bewerbern bereits mit der Veröffentlichung eine größere Transparenz.

Inhalt	Seite
Grundsätzliches	2
Schätzung des Auftragswertes	2
Verfahrensarten	2
Ablauf eines Verhandlungsverfahrens	3
Bekanntmachung	3
Bewerbungsphase	3
Angebotsphase	4
Verhandlungsphase	4
Abschluss der Verhandlungen und Zuschlag	5
Auswahlkriterien	5
Eignungskriterien	5
Zuschlagskriterien	6
Wettbewerblicher Dialog	7
Elektronische Auftragsvergabe	7
De-facto-Vergabe	7
Grafische Darstellung der Abläufe:	
Planungswettbewerb vor Verhandlungsverfahren	8
Verhandlungsverfahren ohne Planungswettbewerb	9

Grundsätzliches

Öffentliche Auftraggeber gem. § 98 GWB sind bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen, die den Schwellenwert von derzeit 209.000 € erreichen, an Verfahrenswege des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung) und der VgV (Vergabeverordnung) gebunden.

Der Ablauf des Vergabeverfahrens wird

- von der Leistungsbeschreibung
- über die Prüfung von Ausschlussgründen
- die Eignungsprüfung
- den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

erstmals im § 119 ff. GWB vorgezeichnet und nicht mehr, wie bisher, in VOL/A, VOB/A oder VOF. Die bisher speziell die Vergabe von Planungsleistungen betreffende VOF ist außer Kraft getreten, entsprechende Regelungen trifft nunmehr die Vergabeverordnung VgV.



Schätzung des Auftragswertes

Die neue VgV hält an der bisherigen Regelung zur Schätzung des Auftragswertes fest.

Maßgeblich sind zur Berechnung des Auftragswertes die Vorgaben aus § 106 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 3 VgV.

Der Auftragswert entspricht der Höhe des Architektenhonorars einschließlich der Nebenkosten (OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.05.2006 – Verg W 2/06), welches sich nach HOAI auf Basis der anrechenbaren Kosten des Objekts berechnen lässt.

Architektenleistungen sind grundsätzlich als Einheit zu sehen. Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, den Schwellenwert zu umgehen. Es erfolgt die Berechnung für alle Leistungsphasen (Phasen 1 bis einschließlich 9, § 34 HOAI), auch wenn der Auftraggeber beabsichtigt, z.B. zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 5 zu vergeben (stufenweise Beauftragung). Zudem sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 VgV etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen sowie Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter.

Lediglich in Ausnahmefällen, z.B. wenn von vornherein feststeht, dass Teile der Gesamtleistung vom Auftraggeber selbst erbracht werden, es sich hierbei also um keinen zu vergebenden Auftrag handelt, darf gesplittet werden.

Eine Ausnahme könnte auch dann bestehen, wenn objektive Gründe dafür vorliegen. Dies könnte der Fall sein, wenn etwa eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist (§ 3 Abs. 2 VgV).

Verfahrensarten

Gemäß § 74 VgV werden Planungsleistungen in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben. Für die Vergabe von Planungsleistungen an Architekten ist der wettbewerbliche Dialog nach § 18 VgV jedoch nicht geeignet (s. eigener Abschnitt auf Seite 7).

Die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe gewährleisten Planungswettbewerbe. Sie sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur (§ 78 Abs. 1 VgV). Sie fördern Innovation und Qualität und ermöglichen Neueinsteigern und kleineren Bürostrukturen den Zugang zum Markt.

Damit ist der Planungswettbewerb gegenüber der VOF nun stärker verankert. Planungswettbewerbe werden allgemein im Abschnitt 5 der VgV geregelt, Abschnitt 6 – Unterabschnitt 2 regelt Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen.

Der öffentliche Auftraggeber ist nach § 78 Abs. 2 VgV nun verpflichtet bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung zu prüfen, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Für die Vergabe von Planungsleistungen kommen das Verhandlungsverfahren (§ 17 VgV) mit vorherigem Planungswettbewerb (§ 78 VgV) sowie das Verhandlungsverfahren (§ 17 VgV) ohne vorherigen Planungswettbewerb in Frage.

Der Teilnahmewettbewerb (Bewerbungsverfahren) entfällt, wenn ein offener Planungswettbewerb durchgeführt wird.

Ablauf eines Verhandlungsverfahrens

Eine schematische Darstellung des Ablaufs des Verhandlungsverfahrens (§ 17 VgV) mit vorherigem Planungswettbewerb (§ 78 VgV) sowie ohne vorherigen Planungswettbewerb befindet sich am Ende des Merkblatts.



Bekanntmachung

Der öffentliche Auftraggeber teilt gemäß § 70 VgV seine Absicht, einen Planungswettbewerb auszurichten, in einer Wettbewerbsbekanntmachung (Muster gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986) mit.

Findet das Vergabeverfahren ohne Planungswettbewerb statt, erfolgt die Auftragsbekanntmachung gemäß § 37 VgV nach dem Muster gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986.

Sowohl die Eignungs- als auch die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind bereits in der Auftragsbekanntmachung und/oder den Vergabeunterlagen anzugeben (§§ 122 Abs. 4 GWB i.V.m. § 42 Abs. 1 VgV, §§ 127 Abs. 5 GWB i.V. m. § 58 Abs. 3 VgV).

Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen.

In der Auftragsbekanntmachung sind die von dem Auftraggeber vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber anzugeben (§ 51 Abs. 1 VgV).

Wenn der öffentliche Auftraggeber es sich vorbehält, den Auftrag, ohne in Verhandlungen einzutreten, auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, muss dies bereits in der Auftragsbekanntmachung erklärt werden (§ 17 Abs. 11 VgV).

Bewerbungsphase

Der Teilnahmewettbewerb (Bewerbungsverfahren) soll künftig weniger Aufwand für beide Seiten bedeuten. Dieses Ziel soll etwa darüber erreicht werden, dass umfangreiche Eignungsprüfungen nur für diejenigen erfolgen, die für die Beauftragung auch tatsächlich in Betracht kommen. Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel 30 Kalendertage nach Absendung der Bekanntmachung (§ 17 Abs. 2 VgV). Bei besonderer Dringlichkeit, deren Zustandekommen nicht in der Verantwortung des Auslobers (Vergabestelle) liegen darf, sind es 15 Kalendertage. Gerechnet wird ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung (§ 17 Abs. 3 VgV).

Bei der Bewerbung zur Teilnahme an einem Planungswettbewerb werden künftig gemäß § 71 VgV eindeutige und nicht diskriminierende Auswahlkriterien festgelegt. Für die Teilnehmer am Planungswettbewerb ist also nicht mehr wie bisher bereits die Eignungsprüfung durchzuführen. Dies erfolgt nur noch für die Preisträger.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Auswahlkriterien „niedriger“ als die Eignungskriterien angesetzt sein können bzw. müssen, da die in der Bekanntmachung genannte Eignung später nur die Preisträger nachzuweisen haben (§ 80 Abs. 1 VgV), gegebenenfalls mit einer Eignungsleihe gemäß § 47 VgV.

Erwartungsgemäß erfüllen mehr Bewerber als zur Auswahl vorgesehen die geforderte Eignung. In diesem Fall kann nach § 75 Abs. 6 VgV die Anzahl durch Los verringert werden.

Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Erklärungen und Nachweise können nachgereicht werden. Gem. § 56 Abs. 2 VgV kann der öffentliche Auftraggeber den Bewerber unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung dazu auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende/unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der öffentliche Auftraggeber ist jedoch berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.



Angebotsphase

Im Anschluss an einen Planungswettbewerb kann der Auftrag nach den Bedingungen dieses Wettbewerbs an den Gewinner oder an einen der Preisträger vergeben werden. Im letzteren Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

Die Eignungskriterien für das Verhandlungsverfahren sind in der Bekanntmachung des Planungswettbewerbes nach § 70 Abs. 2 bereits zu benennen. Selbstverständlich hat der öffentliche Auftraggeber die Nachweise zu prüfen und die Eignung der Preisträger für das Verhandlungsverfahren festzustellen, bevor er in die Verhandlungen eintritt.

Bei Verfahren ohne Planungswettbewerb wählt der öffentliche Auftraggeber anhand der Bewerbungsunterlagen geeignete Unternehmen aus, die er auffordert ein Erstangebot einzureichen (§§ 17 Abs. 4, 52 Abs. 1 VgV). Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden (§ 75 Abs. 6 VgV).

Verhandlungsphase

Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern.

Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (§ 17 Abs. 10 VgV).

Abschluss der Verhandlungen und Zuschlag

Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber, die Verhandlungen abzuschließen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest. Er vergewissert sich, dass die endgültigen Angebote die Mindestanforderungen erfüllen, und entscheidet über den Zuschlag auf der Grundlage der Zuschlagskriterien (§ 17 Abs. 14 VgV).

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dieses bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (§ 127 Abs. 1 GWB).

Architektenleistungen werden dabei grundsätzlich im Leistungswettbewerb vergeben. Ist die zu erbringende Leistung nach der HOAI zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen (§ 76 Abs. 1 VgV).

Der öffentliche Auftraggeber muss die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen etwa im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs noch keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde (§ 134 Abs. 1 GWB).

Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der oben genannten Information geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an (§ 134 Abs. 2 GWB).

Die Möglichkeit, nur nach rein qualitativen Kriterien zu vergeben, ist den Auftraggebern durch § 58 VgV mit der Vorgabe von „Festpreisen oder Festkosten“ gegeben, sodass dann tatsächlich nur die Leistung und nicht der Preis entscheidet. Im Bereich der HOAI ist demnach denkbar, den ansonsten hier möglichen Verhandlungsspielraum (Honorarsatz, Nebenkosten, Honorar für besondere Leistungen) durch Vorgaben zu ersetzen, sodass einzig über qualitative Kriterien und nicht über den Preis verhandelt werden kann.

Auswahlkriterien

Bei einem Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl hat der öffentliche Auftraggeber gemäß § 71 VgV eindeutige und nicht diskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Da die Eignung entsprechend der Eignungskriterien später nur die Preisträger nachzuweisen haben, können die Auswahlkriterien für die Teilnahme am Wettbewerb deutlich niedriger definiert werden.

Eignungskriterien

Die Eignungskriterien dürfen gem. § 122 Abs. 2 Satz 2 GWB ausschließlich Folgendes betreffen:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 75 Abs. 1 VgV)
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV), z.B. Mindestjahresumsatz
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§§ 46, 75 Abs. 5 VgV), z.B. Referenzen

Die Prüfung, unter welchen Voraussetzungen Bieter grundsätzlich geeignet sind, um einen öffentlichen Auftrag auszuführen, sollte mit der Reform erleichtert werden (Baumann, GWR 2016, 159 (161)). Dazu wurde mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) ein Formular geschaffen, mit welchem Bewerber die geforderte Eignung zunächst selbst erklären und erst nach Auswahl durch den Auftraggeber die geforderten Eignungsnachweise vorlegen müssen. Der Aufbau des Standardformulars sieht in Teil I vom öffentlichen Auftraggeber in



geringem Umfang die Angabe von Informationen zu seiner Identität und zum Vergabeverfahren vor. Die Teile II bis VI sind vom sich bewerbenden Unternehmen auszufüllen. Zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung wurde am 5. Januar 2016 die Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 erlassen.

Wenn der öffentliche Auftraggeber Bescheinigungen und sonstige Nachweise anfordert, verlangt er in der Regel solche, die vom Online-Dokumentenarchiv e-Certis abgedeckt sind (§ 48 Abs. 2 VgV). Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen muss der öffentliche Auftraggeber die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) akzeptieren (§ 48 Abs. 3 VgV).

Eignungskriterien sind gemäß § 75 Abs. 4 VgV so zu wählen, dass sie bei geeigneten Aufgabenstellungen auch die Beteiligung kleinerer Büroorganisationen und Berufsanfänger ermöglichen. Der Gesetzgeber begründete dies damit, dass sich nach seiner Ansicht zu wenige kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger an den Vergabeverfahren beteiligen können, weil sie z.B. die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers an Referenzprojekte nicht erfüllen können: „Es entsteht ein Kreislauf, der den zwangsläufigen Ausschluss von kleineren Büros bedeutet; sie können kein Referenzprojekt erarbeiten und demnach in der Folge bei den nächsten Ausschreibungen kein Referenzprojekt vorweisen.“



Nach § 46 Abs. 3 VgV kann der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich geeignete Referenzen über frühere Aufträge einfordern. Dabei wird die Aufweitung des Betrachtungszeitraums auf mehr als drei Jahre zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs eingeräumt. Für die Vergabe von Planungsleistungen macht die Begrenzung auf drei Jahre in der Tat wenig Sinn, es bietet sich die Aufweitung etwa auf 10 Jahre an.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien können neben der Wirtschaftlichkeit auch qualitative, umweltbezogene und soziale Aspekte sein. Die in der VOF und der Rechtsprechung bisherige strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien wird nun mit § 58 Abs. 2 Punkt 1 VgV für den Bereich Qualifikation aufgehoben. Hier werden ausdrücklich die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des mit der Ausführung vorgesehenen Personals als Kriterium zugelassen, wenn die Qualität des eingesetzten Mitarbeiters und/oder Fachplaners erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Dies ist im Bereich Planungsleistung immer der Fall.

Empfohlene Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung

Projektumsetzung mit Unterkriterien wie Projektorganisation, Projektteam, Präsenz vor Ort, Kosten-, Qualitäts-, Termin- und Nachtragsmanagement, etc.,	Gewichtung: 40 % bei Wettbewerb oder Verfahren mit Lösungsvorschlägen Gewichtung: 90 % bei Verhandlungsverfahren ohne Planung
Wettbewerbsergebnis (§ 78 VgV) / Lösungsvorschläge (§ 77 Abs. 2 VgV)	Gewichtung: mind. 50 %
Honorarparameter wie Honorarsatz, Nebenkosten, ggf. Umbauzuschlag, besondere Leistungen.	Gewichtung: max.10 %

Bei Verfahren mit Lösungsvorschlägen (d.h. ohne Planungswettbewerb) ist die Bewertung der Lösungsvorschläge als Teil der Zuschlagskriterien bereits einschließlich Gewichtung mit der Bekanntmachung vollumfänglich mitzuteilen.

Wettbewerblicher Dialog § 18 VgV

Durch die Komplexität des Verfahrens und der schon zum Zeitpunkt der Bekanntmachung aufzuführenden Angaben zu Bedürfnissen und Anforderungen, der Eignungskriterien, der Zuschlagkriterien und deren Gewichtung sowie des vorläufigen Zeitrahmens erscheint der wettbewerbliche Dialog für die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure eher ungeeignet.

Ein Hinweis auf mögliche Aufgaben für wettbewerbliche Dialoge liefert der nachfolgend zitierte Erwägungsgrund 42 der EU-Richtlinie:

„[...] Der wettbewerbliche Dialog hat sich in Fällen als nützlich erwiesen, in denen öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage sind, die Mittel zur Befriedigung ihres Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Diese Situation kann insbesondere bei innovativen Projekten, bei der Realisierung großer, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder großer Computer-Netzwerke oder bei Projekten mit einer komplexen, strukturierten Finanzierung eintreten.“



Planungsleistungen können ohne vorgegebene Aufgabenstellung und Anforderung weder vergeben noch erbracht werden. Es könnte sich hier folglich nur um Leistungen zur Klärung einer Machbarkeit oder der Projektentwicklung handeln.

Elektronische Auftragsvergabe

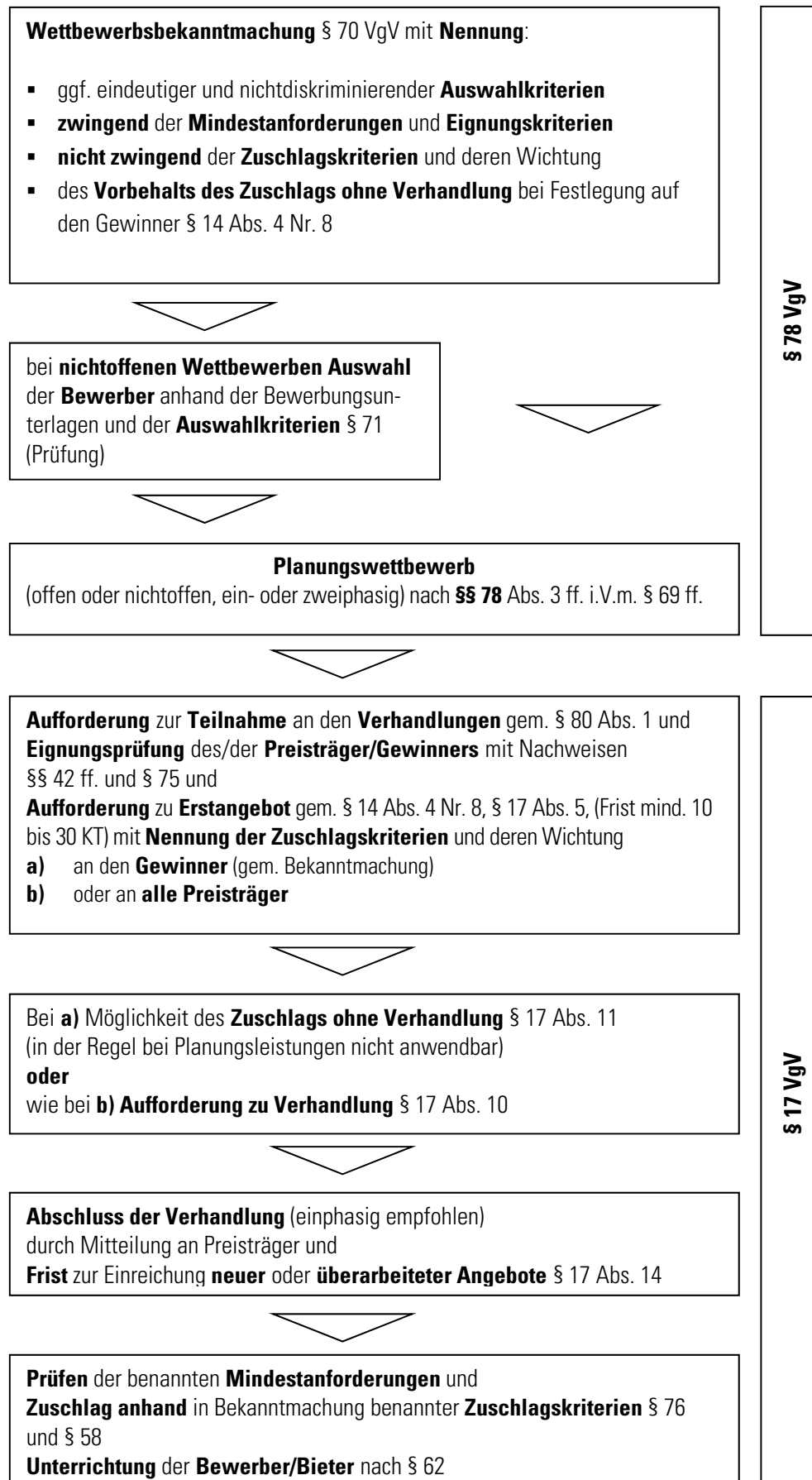
Gemäß § 97 Abs. 5 GWB verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren. Damit soll die Elektronische Auftragsvergabe (eVergabe) gefördert werden, die bis zum 18. Oktober 2018 umzusetzen ist. Ab dann erfolgen Vergaben zwingend elektronisch. Dazu wurde mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) ein Formular geschaffen, mit welchem Bewerber die geforderte Eignung zunächst selbst erklären und erst nach Auswahl durch den Auftraggeber die geforderten Eignungsnachweise vorlegen müssen. Hierzu sagt § 50 Abs. 2 Satz 2 VgV 2016: Vor der Zuschlagserteilung fordert der öffentliche Auftraggeber den Bieter (an den er den Auftrag vergeben will) auf, die geforderten Unterlagen beizubringen. Der Aufbau des Standardformulars sieht in Teil I vom öffentlichen Auftraggeber in geringem Umfang die Angabe von Informationen zu seiner Identität und zum Vergabeverfahren vor. Die Teile II bis VI sind vom sich bewerbenden Unternehmen auszufüllen.

De-facto-Vergabe

Eine De-facto-Vergabe liegt vor, wenn kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung dazu bestanden hätte. Eine De-facto-Vergabe stellt nach Auffassung des EuGH (EuGH Urteil vom 11.1.2005 – C-26/03- „Stadt Halle“) einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar, gegen das ein Nachprüfverfahren möglich sein muss. Eine Antragsbefugnis zur Nachprüfung gem. § 160 Abs. 2 GWB ist gegeben, wenn eine Vergabestelle eine Auftragsvergabe ohne förmliches Verfahren beabsichtigt, obwohl ein Vergabeverfahren hätte durchgeführt werden müssen und der Antragsteller darlegt, durch den behaupteten Verstoß gegen Vorschriften des Vergaberechts an der Abgabe eines Angebots und der Erlangung des Auftrags gehindert gewesen zu sein (OLG Celle, Beschluss vom 30.10.2014, 13 Verg 8/14).

Für die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrages ist es nicht erforderlich, dass ein formelles Vergabeverfahren stattgefunden hat, sondern es reicht der Beginn eines Vergabeverfahrens im materiellen Sinne (hier also De-facto-Vergabe) aus. Bei De-facto-Vergaben entfällt damit die Rügeobliegenheit gem. § 160 Abs. 3 GWB.

Verfahren mit Planungswettbewerb (§ 78 VgV) vor Verhandlungsverfahren (§ 17 VgV)

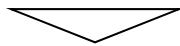


Verhandlungsverfahren (§ 17 VgV) ohne Planungswettbewerb

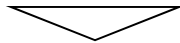
Auftragsbekanntmachung § 37 VgV (2) mit **zwingender Nennung**:

- der **Mindestanforderungen** § 17 Abs. 10;
- der **Eignungskriterien** und der jeweiligen Nachweise §§ 42 ff.;
- der **Zuschlagskriterien** und deren Wichtung § 58 Abs. 3;
- des **Vorbehalts des Zuschlags ohne Verhandlung** § 17 Abs. 11.

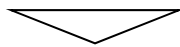
Bewerbungsfrist 30 KT (15 KT bei Dringlichkeit) § 17 Abs. 2



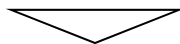
Auswahl der **Bewerber** anhand Bewerbungsunterlagen (EEE) und der **Eignungskriterien** § 51 (Eignungsprüfung)



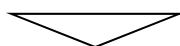
Aufforderung zu Erstangebot gem. § 17 Abs. 4 i.V.m. § 52
ggf. **Lösungsvorschläge** nach § 77 Abs. 2



nach Prüfung der Mindestanforderungen Möglichkeit des
Zuschlags ohne Verhandlung § 17 Abs. 11
(in der Regel bei Planungsleistungen nicht anwendbar)
oder
Aufforderung zu Verhandlung § 17 Abs. 10



Verhandlung(en) über **Erstangebot** ggf. **Folgeangebote**
(einphasig empfohlen)
mit dem **Ziel** der inhaltlichen **Verbesserung** der **Angebote**,
ggf. **Lösungsvorschläge** nach § 77 Abs. 2,
keine Verhandlung der Mindestanforderungen oder Zuschlagskriterien;
Abschluss der Verhandlung durch Mitteilung an Bieter und
(zwingende) Frist zur Einreichung **neuer** oder **überarbeiteter Angebote**
§ 17 Abs. 14



Prüfen der benannten **Mindestanforderungen** und
Zuschlag anhand der in der in Bekanntmachung benannten **Zuschlagskriterien** § 76
und § 58
Unterrichtung der **Bewerber/Bieter** nach § 62

